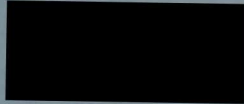


Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn



Veterinäramt

Ansprechpartner/in: Lebensmittelüberwachung  
Durchwahl: 0751 / 85-5410  
Telefax: 0751 / 85-5405  
E-Mail: vet@landkreis-ravensburg.de  
Dienstgebäude: RVZ  
Friedenstr. 2  
88212 Ravensburg  
ÖPNV: Anbindung: Linie 1, 2, 3, 5  
Haltestelle "Gymnasien"  
Sprechzeiten: Mo - Fr. 08.00-12.00 Uhr  
Mo - Mi. 13.30-15.30 Uhr  
Do. 13.30-17.30 Uhr  
Aktienzeichen: VET-4283.53-33-HI  
Ihr Schreiben vom/AZ:  
Datum: 18. März 2019

**Lebensmittelüberwachung - Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Antrag vom 21.01.2019

Betrieb: Metzgerei Mader, Saalplatz 12, 88271 Wilhelmsdorf

Sehr geehrter Herr M. [REDACTED],

mit Bezug auf Ihren o.g. Antrag ergehen folgende

**I. Entscheidungen:**

1. Sie erhalten wie beantragt zwei Kontrollberichte über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebes Metzgerei Mader, Saalplatz 12, 88271 Wilhelmsdorf.

Der Informationszugang erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe vorliegender Entscheidung. Der Informationszugang erfolgt durch Übersendung der beiden Kontrollberichte. Die weitere Verwendung, ggf. Veröffentlichung der Informationen liegt in Ihrem Verantwortungsbereich.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**II. Begründung**

Sie haben mit E-Mail vom 21.01.2019 an das Landratsamt Ravensburg einen Antrag gemäß VIG gestellt und die Übersendung der zwei letzten Kontrollberichte des Betriebes Metzgerei Mader, Saalplatz 12, 88271 Wilhelmsdorf gefordert.



Mit Schreiben vom 04.02.2019 wurde der Betrieb Metzgerei Mader, Saalplatz 12, 88271 Wilhelmsdorf angehört. Darüber wurden Sie mit Schreiben vom 04.02.2019 informiert. Der Betrieb Metzgerei Mader, Saalplatz 12, 88271 Wilhelmsdorf hat sich mit Schreiben vom 06.02.2019 zu der Anhörung geäußert. Die vom Betrieb in dem Schreiben angeforderten Daten des Antragstellers wurden diesem am 25.02.2019 mitgeteilt.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) gewährt grundsätzlich jedermann einen voraussetzungslosen Anspruch auf freien Zugang zu Informationen von beispielsweise der Lebensmittelüberwachungsbehörde. Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG können zum Beispiel relevante personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, laufende Verwaltungsverfahren, usw. sein. Weitere Gründe für eine Ablehnung eines Antrags können gemäß § 4 VIG rechtsmissbräuchliche Anträge sein oder wenn die Informationen auf zumutbare Weise öffentlichen Quellen entnommen werden können.

Der Betrieb Metzgerei Mader, Saalplatz 12, 88271 Wilhelmsdorf hat als betroffener Dritter und Inverkehrbringer des Lebensmittels zum Antrag mit Telefonat und Schreiben vom 06.02.2019 Stellung genommen. Danach hat das Landratsamt Ravensburg von Amts wegen die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörten Dritten abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. Nach eingehender Prüfung können keine dem Auskunftsbegehren entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe oder sonstige Gründe für eine Ablehnung gemäß §§ 3 und 4 VIG festgestellt werden. Auch keine sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Sofern beispielsweise mit Bezug auf verfassungsrechtliche Erwägungen auch ein Ermessensspielraum gesehen werden könnte, würde eine entsprechende Abwägung vorstehender Interessen unter Ermessensgesichtspunkten ebenso zu einer entsprechenden Stattgabe des Antrags führen.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Der Zeitpunkt des Informationszugangs nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Dritten soll 14 Tage nicht überschreiten. Dieser Zeitraum wird dem Dritten eingeräumt um ggf. Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung einzulegen.

Vorliegende Entscheidung wird dem angehörten Dritten ebenfalls bekannt gegeben nach

Blatt 3  
zum Schreiben vom  
18. März 2019

§ 5 Abs. 2 VIG. Hierbei wird das Schriftstück in „anonymisierter Form“ übersandt.

#### **IV. Gebühren**

Nach § 7 VIG werden für Amtshandlungen nach dem VIG kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Gebührenfrei bis zu einem behördlichen Aufwand von 1.000,- € sind Anfragen nach bloßen Verstößen und zugehörigen pauschalen Maßnahmen. Im Übrigen sind Verfahren mit Aufwendungen bis zu 250,- € gebührenfrei.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

WA  
Mit freundlichen Grüßen

Mehrfertigung in anonymisierter Form an Betrieb Metzgerei Mader, Saalplatz 12, 88271  
Wilhelmsdorf